

**Auszug aus dem Gesellschaftsvertrag der
KDM- Kompostierungs- und Vermarktungsgesellschaft für Stadt
Düsseldorf/ Kreis Mettmann mbH**

Stand 26. Februar 2008

**UR- Nr.: 357/ 2008
des Notars Dr. Michael Lergon**

ALT:

§ 2

Gegenstand

- (1) Gegenstand der Gesellschaft ist die Planung, Errichtung und der Betrieb aller unter wirtschaftlichen und ökologischen Gesichtspunkten notwendigen Kompostierungsanlagen im Gebiet der Stadt Düsseldorf und des Kreises Mettmann sowie die Vermarktung des Kompostes.
- (2) Die Gesellschaft ist zu allen Handlungen berechtigt, die unmittelbar oder mittelbar zu diesem Zweck geeignet sind. Sie darf andere Unternehmen erwerben oder sich an solchen beteiligen.
- (3) Falls sich die Gesellschaft trotz Mehrheitsbeteiligung der öffentlichen Hand wider Erwarten weigert, die in Abs. 1 genannten Kompostierungsanlagen zu planen, zu errichten und in Betrieb zu nehmen, so ist die Gebietskörperschaft, die dies fordert, berechtigt, einen anderen hiermit zu beauftragen.
Bevor diese Beauftragung vollzogen wird, ist eine Abstimmung zwischen den Gebietskörperschaften Stadt Düsseldorf und Kreis Mettmann herbeizuführen.

NEU:

§ 2

Gegenstand

- (1) Gegenstand der Gesellschaft ist die Planung, Errichtung und der Betrieb aller unter wirtschaftlichen und ökologischen Gesichtspunkten notwendigen Anlagen im Gebiet der Stadt Düsseldorf und des Kreises Mettmann zur Verwertung von biologischen Abfällen und die Vermarktung der Produkte. Außerdem betreibt die Gesellschaft Anlagen zur Aufbereitung und Vermarktung von Biomasse und führt den Umschlag von Abfällen durch.
- (2) Die Gesellschaft ist zu allen Handlungen berechtigt, die unmittelbar oder mittelbar zu diesem Zweck geeignet sind. Sie darf andere Unternehmen erwerben oder sich an solchen beteiligen.
- (3) Falls sich die Gesellschaft trotz Mehrheitsbeteiligung der öffentlichen Hand wider Erwarten weigert, die in Abs. 1 genannten Anlagen zu planen, zu errichten und in Betrieb zu nehmen, so ist die Gebietskörperschaft, die dies fordert, berechtigt, einen anderen hiermit zu beauftragen.
Bevor diese Beauftragung vollzogen wird, ist eine Abstimmung zwischen den Gebietskörperschaften Stadt Düsseldorf und Kreis Mettmann herbeizuführen.

**Auszug aus dem Gesellschaftsvertrag der
KDM- Kompostierungs- und Vermarktungsgesellschaft für Stadt
Düsseldorf/ Kreis Mettmann mbH**

Stand 26. Februar 2008

**UR- Nr.: 357/ 2008
des Notars Dr. Michael Lergon**

ALT:

§ 6

Zustimmungsbedürftige Geschäfte

- (1) Die / der Geschäftsführer bedürfen/ bedarf unbeschadet der Geschäftsführungspflicht und des Gesellschaftsvertrages der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung für folgende Geschäfte:
- a) Die Erteilung und der Widerruf von Prokuristen.
 - b) Den Abschluss von Anstellungsverträgen mit Geschäftsführern, auch solchen mit Geschäftsführern, für die einer der Gesellschafter das Bestellungsrecht hat, und mit Prokuristen.
 - c) Den Erwerb, die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten.
 - d) Die Aufnahme oder Ablösung von Darlehen bzw. Anleihen, sofern diese Geschäfte ein Volumen von mindestens 50.000,- Euro haben.
 - e) Den Erwerb und Verkauf und/ oder die Verfügung über Beteiligungen jeder Art an anderen Gesellschaften einschließlich ihre Beendigung durch Kündigung.
 - f) Errichtung und Auflösung von Zweigniederlassungen, Büros und Betriebsstätten und die Aufnahme eines neuen Geschäftsbereiches.
 - g) Den Abschluss von Miet- und Pachtverträgen mit einer Laufzeit von über fünf Jahren.
 - h) Den von den/ dem Geschäftsführer(n) gemäß §5 Abs. 5 des Gesellschaftsvertrages für das nächste Geschäftsjahr aufzustellenden Wirtschaftsplan.

NEU:

§ 6

Zustimmungsbedürftige Geschäfte

- (1) Die / der Geschäftsführer bedürfen/ bedarf unbeschadet der Geschäftsführungspflicht und des Gesellschaftsvertrages der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung für folgende Geschäfte:
- a) Die Erteilung und der Widerruf von Prokuristen.

b) Die Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern.

c) Den Abschluss von Anstellungsverträgen mit Geschäftsführern, auch solchen mit Geschäftsführern, für die einer der Gesellschafter das Bestellungsrecht hat, und mit Prokuristen.

d) Den Erwerb, die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten.

e) Die Aufnahme oder Ablösung von Darlehen bzw. Anleihen, sofern diese Geschäfte ein Volumen von mindestens 50.000,- Euro haben.

f) Den Erwerb und Verkauf und/ oder die Verfügung über Beteiligungen jeder Art an anderen Gesellschaften einschließlich ihre Beendigung durch Kündigung.

g) Errichtung und Auflösung von Zweigniederlassungen, Büros und Betriebsstätten und die Aufnahme eines neuen Geschäftsbereiches.

h) Den Abschluss von Miet- und Pachtverträgen mit einer Laufzeit von über fünf Jahren.

i) Den von den/ dem Geschäftsführer(n) gemäß §5 Abs. 5 des Gesellschaftsvertrages für das nächste Geschäftsjahr aufzustellenden Wirtschaftsplan.

j) Den Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes.